**Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Emden und der Gemeinde Hinte über die Übernahme der Aufgaben im Bereich des Vollstreckungswesens.**

Der Rat der Stadt Emden (Ratsbeschluss vom XX.XX.20XX) und der Rat der Gemeinde Hinte (Ratsbeschluss vom 30.03.2022) haben auf der Grundlage des § 5 des Niedersächsischen Gesetztes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021, Nds. GVBl. S. 700) nachfolgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1
Inhalt und Umfang

(1) Die Gemeinde Hinte (nachfolgend Gemeinde genannt) überträgt der Stadt Emden (nachfolgend Stadt genannt) mit Wirkung vom XX.XX.2022 nach Maßgabe der durch diese Vereinbarung festgelegten Regelungen die Wahrnehmung der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde zugewiesenen Aufgaben mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 NKomZG). Die der Gemeinde nach derzeitiger Gesetzeslage obliegenden Aufgaben des Vollstreckungswesens gehen in vollem Umfang auf die Stadt über (§ 2 Abs. 3 NKomZG). Die Gemeinde ihrerseits wird von der Pflicht zur Aufgabenerfüllung befreit (§ 2 Abs. 4 NKomZG).
(2) Die Stadt leistet der Gemeinde ferner Unterstützung bei der Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben, deren sachgerechte Wahrnehmung der Vollstreckung bedarf. Die Gemeinde unterstützt die Stadt bei der Aufgabenerfüllung.

§ 2
Name

Die Organisationseinheit der Stadt, welche die übertragenen Aufgaben wahrnimmt, trägt die Bezeichnung: „Vollstreckungsbehörde für das Gebiet der kreisfreien Stadt Emden und der Gemeinde Hinte“, bzw. in der Kurzfassung: „Vollstreckungsbehörde Emden - Hinte“. Eine Änderung des Namens ist in Absprache möglich.

§3
Personal

Auf der Grundlage der in der Anlage zu dieser Vereinbarung zum Stichtag XX.XX.2022 festgestellten Fallzahlen wird die Stadt für die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet der Gemeinde Hinte das Personal bereitstellen. Anteilige Stundenanteile Sachbearbeitung Innendienst und Außendienst.

§4
Sachmittel

Die Stadt ist ab dem XX.XX.2022 zuständig, die zur Aufgabenerledigung notwendigen Sachmittel zu beschaffen.

§ 5
Kostenerstattung / Gebühren

(1) Die Gemeinde zahlt der Stadt für die Leistungen nach § 1 eine pauschale finanzielle Entschädigung. Grundlage für die der Stadt zustehenden finanziellen Entschädigung ist der zusätzliche Stellenbedarf bei der Stadt in Höhe jeweils der anteiligen Personalkosten (ca. 50% EG 9a TVöD) zuzüglich Sachkosten und der zu erwartenden Gebühreneinnahmen.

Nicht in der Pauschale verankert sind die Kostenvorschüsse beim Amtsgericht Emden. Diese werden Fallbezogen in Rechnung gestellt.

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2022 folgende Kalkulation:

| | |
|---|---|
| - Personalkosten Innendienst (Anteil 90%) | 20.300,00 € |
| - Personalkosten Außendienst (Anteil 10%) | 2.000,00 € |
| - Sachkosten | 1.700,00 € |
| Erstattungsbetrag | 24.000,00 € |

(2) Die Auszahlung erfolgt in zwei gleich hohen Abschlägen zum 31.03. und 30.09.20XX. Beim unterjährigen Beginn oder Ende werden jeweils die Monate nach dem in (1) ermittelten Betrag abgerechnet.

(3) Der in Absatz 1 ermittelte Erstattungsbetrag erhöht sich zu Beginn eines jeden Jahres (erstmals zum 01.01.20XX) entsprechend der tariflichen brutto Gehaltserhöhung im Rahmen des für die niedersächsischen Kommunen geltenden Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) bezogen auf den Zeitraum der vergangenen 12 Monate. Die Stadt stellt der Gemeinde zu Beginn eines jeden Jahres den aktuellen Betrag in Rechnung.

## § 6
## Aufgabenerledigung / Zusammenarbeit zwischen Landkreis und Stadt

Der Standort der Vollstreckungsbehörde für die kreisfreie Stadt Emden und der Gemeinde Hinte befindet sich derzeit Verwaltungsgebäude II, Ringstraße 38b, 26721 Emden. Die Stadt stellt sicher, dass die Hinteraner Bevölkerung und die Hinteraner Unternehmen Ansprechpartner/innen im Bereich des Vollstreckungswesens zur Verfügung stehen.

## § 7
## Evaluation

Die Effekte der Aufgabenübertragung werden nach einer Umsetzungsperiode von Stadt und Gemeinde gemeinsam evaluiert. Bei wesentlichen Änderungen in Bezug auf die zu erledigenden Aufgaben oder deren mengenmäßigen Umfang, soll umgehend eine Evaluierung und ggf. einvernehmliche Änderung einzelner Paragraphen dieser Vereinbarung erfolgen.

## § 8
## Laufzeit / Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2025 geschlossen.

(2) Zur tatsächlichen Beendigung der Zweckvereinbarung ist eine schriftliche Kündigung erforderlich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Erfolgt keine fristgereichte Kündigung verlängert sich die Laufzeit automatisch um ein weiteres Jahr.

(3) Sofern strukturelle organisatorische Veränderungen erheblichen Ausmaßes (z. B. Verwaltungsreform, Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts, wesentliche Gesetzesänderungen) eintreten, verpflichten sich die Vereinbarungsparteien, eine Änderung oder vorzeitige Auflösung der Vereinbarung einvernehmlich herbeizuführen.

## §9
## Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder

Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht, so tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

| | |
|---|---|
| Emden, XX.XX.20XX<br>Stadt Emden | Hinte, XX.XX.20XX<br>Gemeinde Hinte |
| Oberbürgermeister | Bürgermeister |